



Dorfgerichtssiegel rheinhessischer Gemeinden

(Fortsetzung zu Mzr. Ztschr. XXXIII, 1938, S. 49 ff.)

von A. Menninger

Bevor ich mit der Veröffentlichung rheinhessischer Dorfgerichtssiegel fortfahre, sei auf mehrfachen Wunsch eine sprachliche und heraldische Mitteilung vorausgeschickt.

a) Die Beschaffung der in dieser Folge auch wieder erwähnten kleinen Gerichtssiegel stellte sich außer Vereinfachung des Geschäftsganges auf der Kanzlei auch als eine Vorsichtsmaßnahme des betr. Siegführers dar. Das kleine Siegel = sigillum parvum, hatte rechtlich nicht die Kraft des großen Siegels = sigillum maius und wurde zur Beglaubigung von minder wichtigen Urkunden und besonders vor Einführung gummierter Briefumschläge bei Briefverschlüssen als Petschaft verwendet, wie dies auch manchmal aus der zweckbestimmenden Umschrift des Siegels hervorgeht. Diese Siegel sind in der Regel durch kleineren Durchmesser gekennzeichnet und in der Ausführung viel einfacher gehalten als die großen, sorgsam zu hütenden Siegelstempel, die zur Erzeugung und später zur Erhöhung der Beweiskraft von Urkunden dienten. Dadurch, daß man anfangs nur einen einzigen Stempel besaß und ihn daher auch bei weniger wichtigen Urkunden, insbesondere aber beim Briefverschluß verwendete, war Siegelfälschern leicht die Möglichkeit gegeben, sich von Briefen und anderen Schriftstücken, die nach Kenntnisnahme ihres Inhalts keinen weiteren Wert mehr besaßen, gute Abdrücke des Siegels zu verschaffen, um sie zu Fälschungen und damit Betrügereien zu verwenden. Dem sollte durch Einführen der kleinen Siegel entgegengetreten werden. Die wichtigen mit dem großen Siegel versehenen Urkunden waren Siegelfälschern fast unzugänglich und selbst wenn eine Urkunde ihren inneren Wert verloren hatte, so erfolgte gewöhnlich vor ihrer Rückgabe – zum Leidwesen der heutigen Siegelforscher – die Abtrennung und Vernichtung der Siegel, um die Urkunde damit auch äußerlich als wertlos zu kennzeichnen.

b) In der Heraldik wird die Bezeichnung „Rechts“ oder „Links“ nicht vom Beschauer aus, sondern von dem zu beschreibenden Wappen aus verstanden, d. h. von der Schulter des dahinter stehenden Schildträgers, den man sich bei einem Wappen im Geiste vorstellen muß. Wenn also der Ritter den Schild zum Schutz vor die Brust hielt, dann schützte die Seite desselben, die der Linken des Beschauers gegenüberlag, des Ritters rechte Seite. Sie wird deshalb die rechte Schildseite genannt usw.

Albig

Das Dorf Albig gehörte von alters her zur Burg Alzey. Am 16. August 1354 gaben Konrad und Johann, die Truchessen von Alzey, dem Pfalzgrafen Ruprecht II. das Dorf Albig mit dem Gericht, das sie von ihm zu Lehn trugen, zurück. Ein adliges Geschlecht führte von dem Dorf seinen Namen „von Albich“, dessen Stammtafel und Wappen bei Humbracht, Höchste Zierde Deutsch-

lands, Tab. 238, zu finden ist, was hier um der Heraldik willen erwähnt sei. Schild gespalten von Schwarz und Rot, belegt mit vier (zwei Paar) weißen Stabbalken. Helm: zwei Büffelhörner mit je zwei Binden in den Farben des Schildes. Helmdecken: schwarz und rot. Besitz- und Lehnrechte derer von Albich sind teilweise bei Fabricius, Herrschaften des unteren Nahegebietes, erwähnt. Einzelne Familienmitglieder „von Albich“ bezeichneten sich auch zusätzlich „genannt Dexheimer“. Der Genealoge Helwich, weiland Vikar zu St. Martin in Mainz, hat das Wappen derer von Albich zu Dexheim bei Oppenheim abgezeichnet, so wie wir es in seinem Werke: „Syntagma Monumentorum et Epitaphiorum . . .“, niedergeschrieben 1611 bis 1615 (das Originalmanuskript wird im Priesterseminar zu Mainz verwahrt), auf Seite 455 sehen, nämlich im roten Schilde vier weiße Stabbalken, wovon je zwei so nahe beifamnen stehen, daß der Raum, den sie einschließen, einem gewöhnlichen Balken gleichkommt (Abb. 2). Zwei Grabdenkmäler derer von Albich mit Wappen – allerdings ohne Farben – sind auch in der St. Nicolai-Kirche zu Alzey, ein weiteres in der Kirche zu Albig erhalten. Auf den Farbenunterschied zwischen den Wappen Humbrachts und Helwicks kann hier nicht weiter eingegangen werden.

Das älteste bis jetzt bekannte Gerichtssiegel von Albig befindet sich an einer Urkunde vom 13. September 1411 im Staatsarchiv zu Darmstadt, ist aber nicht so scharf ausgedrückt, daß man auch die Umschrift mit Sicherheit lesen kann. Ein ziemlich gut erhaltenes Siegel des Gerichts zu Albig hängt an einer Urkunde vom 22. Februar 1602 im nämlichen Archiv. Es enthält in einer Tartische die Großbuchstaben AL monogrammartig. Die Umschrift, in gotischen Minuskeln ausgeführt, lautet: S · IUDICII · VILLE · IN · ALBICH · 1500. Die Jahreszahl ist nicht so scharf ausgedrückt, daß man sie mit Sicherheit entziffern kann. Während der Zwischenregierung von 1814 bis 1816 wurden die Urkunden der Bürgermeisterei Albig mit dem als Abb. 1 wiedergegebenen Gerichtssiegel gestempelt, wobei es fraglich erscheint, ob die Jahreszahl des Siegelnachstiches richtig als 1602 zu lesen ist. Der Siegelstempel – 29 mm Durchmesser – enthält auch in einem tartischenähnlichen Schild die beiden Anfangsbuchstaben des Dorfnamens des Siegführers AL monogrammartig zusammengestellt, bzw. -gestoßen. Die Umschrift steht auf einem Schriftband, das mit einer Windung im Spiegelfeld beginnt und lautet: S · IUDICII · VILLE · IN · ALBICHII . . ., d. h. Dorfgerichtssiegel in Albig.

An und für sich sind einzelne Buchstaben, auch wenn sie monogrammartig zusammengestellt sind, keine Wappenbilder, doch wo sie so lange im Schilde geführt wurden, wie hier in Albig, soll man sich nicht scheuen, solche in ihrer ursprünglichen Gestalt in ein Wappen aufzunehmen, wie dies auch hier Ende Juni 1928 geschehen ist.